

RECHTSGRUNDLAGEN

- Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170,1171), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939)
- Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe vom 22. November 1994

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)

Bearbeitung: Ina Weber/Diana Faller

Herstellung und Bild: LUWG

Stand: April 2010

© LUWG 2010



NOCH FRAGEN? WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Hauptstr. 238
55743 Idar-Oberstein
06781 565-0
- Referat 23
Stresemannstr. 3 - 5
56068 Koblenz
0261 120-2019
- Referat 24
Deworastr. 8
54290 Trier
0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Kaiserstr. 31
55116 Mainz
06131 96030-0
- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2
67433 Neustadt/Weinstr.
06321 99-0

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz
06131 6033-0



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT,
WASSERWIRTSCHAFT UND
GEWERBEAUF SICHT

ARBEITSZEIT

im Hotel- und Gaststättengewerbe



Das **Arbeitszeitgesetz** gilt für alle abhängig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und legt die Grundnormen fest, wann und wie lange die Beschäftigten höchstens arbeiten dürfen.

Für Beschäftigte **unter 18 Jahren** gelten die besonderen Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Das Arbeitszeitgesetz enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

ARBEITSZEIT

- Die werktägliche Arbeitszeit beträgt höchstens **8 Stunden**, sie kann nur in Ausnahmefällen auch **10 Stunden** betragen (wenn innerhalb von **24 Wochen** oder **6 Kalendermonaten** der Durchschnitt von **8 Stunden** werktäglich, d. h. von Mo - Sa, nicht überschritten wird).
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit von **mehr als 8 Stunden** hinausgehende Arbeitszeit aufzuzeichnen
- Die Ruhepausen müssen von vornherein feststehen: Sie betragen mindestens **30 Minuten** bei einer Arbeitszeit von mehr als **6 Stunden bis 9 Stunden** und mindestens **45 Minuten** bei einer Arbeitszeit von mehr als **9 Stunden**.

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die ununterbrochene Ruhezeit nach der Arbeit muss **mindestens 11 Stunden** betragen. Sie kann um bis zu eine Stunde gekürzt werden, wenn an einem anderen Tag innerhalb eines Kalendermonats oder 4 Wochen die Ruhezeit auf mindestens 12 Stunden erhöht wird.
- Mindestens **15 Sonntage** im Jahr müssen **beschäftigungsfrei** bleiben. Bei Beschäftigung an einem Sonntag haben Arbeitnehmer Anspruch auf einen Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Der Ausgleichszeitraum beträgt acht Wochen, wenn eine Beschäftigung an einem Feiertag, der auf einen Werktag fällt, stattfindet.

TARIFVERTRAGLICHE REGELUNGEN

Nach dem Arbeitszeitgesetz können in einem **Tarifvertrag** von den Grundnormen des Gesetzes abweichende Regelungen, z. B. in Bezug auf tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeit, vereinbart werden.

Davon hatten die Tarifvertragsparteien im **Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe** vom **22. November 1994** Gebrauch gemacht.

Hier einige Regelungen aus dem Tarifvertrag:

- Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers beträgt mindestens **7 Stunden und höchstens 8 Stunden**. Die Arbeitszeit ist auf **fünf Tage in der Woche** zu verteilen. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat bzw. einzelnen Betriebsangehörigen, kann die Arbeitszeit auf **sechs Tage in der Woche** verteilt werden.

- In Betrieben, in denen infolge unterschiedlicher Arbeitsbeginne einzelner Beschäftigter kein Schichtwechsel möglich ist, kann die Arbeitszeit erforderlichenfalls bis zu **höchstens 50 Stunden in der Woche verlängert werden** (gilt nicht für das kaufmännische und technische Personal sowie für Handwerker). Hierbei ist der Ausgleichszeitraum nach dem Arbeitszeitgesetz einzuhalten.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss vor Arbeitsbeginn des folgenden Tages eine **elfstündige ununterbrochene Ruhezeit** liegen. Falls die Art der Arbeit dies erforderlich macht, kann eine **Verkürzung der Ruhezeit um bis zu zwei Stunden** erfolgen, wenn diese an einem anderen Tag innerhalb eines Monats durch eine entsprechende Verlängerung der Ruhezeit ausgeglichen wird.
- Mindestens **10 Sonntage im Jahr** müssen beschäftigungsfrei sein.
- Beschäftigte, die an **gesetzlichen Wochenfeiertagen** arbeiten, erhalten als Ausgleich **einen freien Tag**.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können auch im Geltungsbereich eines Tarifvertrages diese abweichenden tariflichen Regelungen durch eine **Betriebsvereinbarung** oder durch **schriftliche Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernehmen.